

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/3/4 Ro 2019/21/0008

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.03.2020

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E19104000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §5 Abs1 idF 2012/I/087

AsylG 2005 §5 idF 2012/I/087

AsylG 2005 §57

AVG §56

EURallg

FrPolG 2005 §61 Abs1 Z1 idF 2016/I/024

FrPoIG 2005 §61 Abs2 idF 2016/I/024

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

32013R0604 Dublin-III

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ro 2019/21/0009Ro 2019/21/0010

Rechtssatz

Fälle, in denen in Österreich Anträge auf internationalen Schutz gestellt wurden, unterliegen einerseits§ 5 AsylG 2005 und andererseits§ 61 Abs. 1 Z 1 FrPolG 2005. Diese Vorschriften sind insoweit aufeinander abgestimmt, als§ 5 Abs. 1 zweiter Satz AsylG 2005 anordnet, dass mit der Zurückweisungsentscheidung auch festzustellen ist, welcher Staat zuständig ist. An diese Feststellung knüpft§ 61 Abs. 1 Z 1 legcit. an, denn es kann kein Zweifel bestehen, dass sich die in Verbindung mit§ 5 AsylG 2005 ergehende Anordnung zur Außerlandesbringung auf eben jenen für zuständig befundenen Staat zu beziehen hat; insoweit wird auch der in§ 61 Abs. 2 rPolG 2005 genannte "Zielstaat", in den auf Basis der Anordnung zur Außerlandesbringung eine Abschiebung des Drittstaatsangehörigen zulässig ist, fixiert. Angesichts dieses Zusammenspiels zwischen§ 5 AsylG 2005 einerseits und§ 61 Abs. 1 Z 1 legcit. andererseits wird also die Zielrichtung einer Anordnung zur Außerlandesbringung nach§ 61 Abs. 1 Z 1 FrPolG 2005 durch die Feststellung nach§ 5 Abs. 1 zweiter Satz AsylG 2005 vorgegeben. Die Festlegung eines von dieser Feststellung abweichenden anderen "Zielstaates", sei es durch unmittelbare Bezugnahme im Rahmen der Anordnung zur Außerlandesbringung selbst oder durch Anführung jenes Staates, in den die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen gemäß§ 61 Abs. 2

FrPoIG 2005 zulässig sei, kommt damit nicht in Betracht und würde einen nicht auflösbaren Widerspruch im Verhältnis zu der besagten Feststellung zur Folge haben. Dieser Widerspruch besteht auch dann, wenn die Zurückweisung eines Antrags auf internationalen Schutz nach § 5 AsylG 2005 und eine Anordnung zur Außerlandesbringung - was das Gesetz aber ohnehin nicht vorsieht - nicht miteinander verbunden sind, sondern getrennt ergehen. Das entzieht dann der Vorgangsweise der isolierten Anordnung zur Außerlandesbringung nach § 61 FrPoIG 2005 in Bezug auf einen von der Feststellung nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz AsylG 2005 abweichenden Staat in Verbindung mit einem Abspruch nach § 57 AsylG 2005 jedenfalls den Boden.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung FeststellungsbescheideBesondere RechtsgebieteGemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019210008.J02

Im RIS seit

12.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$